

**Satzung Nr. 1 der Gemeinde Wehringen über besonderes Vorkaufsrecht
nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Gemeinde Wehringen folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Sicherung der Zielsetzung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 11 „Baugebiet Fa. Hoechst AG“ erlassen.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst folgende Grundstücke: Flurstücksnummern 1561/9, 1563/2, 1563/3, 1563/4, 2596, 2596/1, 2596/2, 2597.

(2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2.000 gekennzeichneten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst, neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Gemeinde Wehringen ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BauGB zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wehringen
Wehringen, den 05.02.2020

Manfred Nerlinger,
1. Bürgermeister

